



Kantonsratsbeschluss

betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 5. November 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage am 5. November 2012 beraten. An der Sitzung nahmen von der Volkswirtschaftsdirektion Herr Regierungsrat Matthias Michel und Herr Beat Schuler, Leiter Amt für Berufsbildung, teil. Das Protokoll führte Herr Marco Braschler.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. **In Kürze**
2. **Ausgangslage / Einbezug der Konkordatskommission**
3. **Eintretensdebatte**
4. **Detailberatung**
5. **Schlussabstimmung**
6. **Antrag**

Anhang: Einspracheverfahren Mai 2012 - Oktober 2012

1. In Kürze

Eintretensabstimmung

Die Kommission beschloss mit 4:0 Stimmen ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage.

Detailberatung

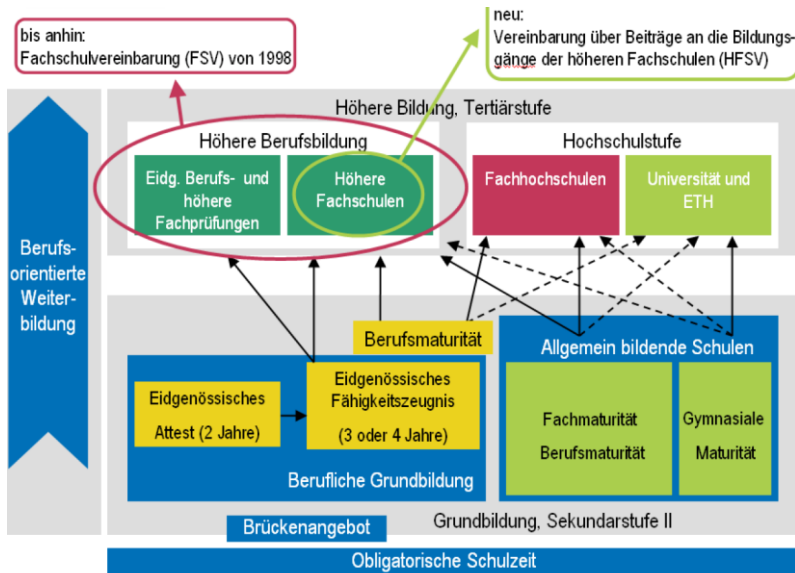
In der Detailberatung zur Vorlage 2168.2 - 14126 wurden keine Anträge gestellt.

Schlussabstimmungen

Der Vorlage 2168.2 - 14126 stimmte die Kommission mit 4:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

2. Ausgangslage / Einbezug der Konkordatskommission

Die nachfolgende Graphik zeigt auf, welcher Teil der Tertiärstufe vom vorliegenden Konkordat betroffen ist.



Die interkantonalen Beiträge an Bildungsgänge der höheren Berufsbildung (Bereich Tertiär B - „Eidg. Berufs- und höhere Fachprüfungen“ sowie „Höhere Fachschulen“) waren bisher in der „Fachschulvereinbarung“ (FSV) aus dem Jahr 1998 geregelt.

Das vorliegend zur Diskussion stehende Konkordat soll die FSV im Bereich „Höhere Fachschulen“ ablösen. Für den Bereich „Eidg. Berufs- und höhere Fachprüfungen“ bleibt die FSV (vorherhand) weiterhin bestehen. Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) hat sich zum Ziel gesetzt, auch für diesen Bereich eine Alternative zur FSV zu schaffen. Das Ziel der SBBK ist es, dass eine einfache, transparente und rasche Lösung gefunden wird. Anhand der Prämissen, welche die SBBK bereits beschlossen hat, wird eine Subjektfinanzierung mit einheitlichen Pauschalen angestrebt, für welche kein Konkordat nötig sein wird. Die Umsetzung und damit die Ablösung der FSV ist auf 2014 geplant.

Die vorliegende HFSV ist ein rechtssetzendes Konkordat. Entsprechend hätte die Konkordatskommission im Rahmen des zweistufigen Verfahrens bereits im Jahr 2010 vom Regierungsrat miteinbezogen werden müssen. Dies wurde unterlassen. Dass die Volkswirtschaftsdirektion die Konkordatskommission am 10. März 2011 über die HFSV informiert hat, ändert nichts an dieser Tatsache. Die Konkordatskommission wird dies in Zukunft nun definitiv nicht mehr akzeptieren.

3. Eintretensdebatte

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden diverse Themenbereiche angesprochen.

Berechtigung von Höheren Fachschulen

Die Konkordatskommission wurde darüber informiert, dass seitens der Wirtschaft eine grosse Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen von Höheren Fachschulen besteht. Dies insbesondere darum, weil die HF-Ausbildungen einen grossen Bezug zum Arbeitsmarkt haben. Personen mit einer höheren Berufsbildung (Berufslehre mit nachfolgender Ausbildung an einer HF) haben statistisch betrachtet das kleinste Risiko, arbeitslos zu werden; dies im Vergleich zu Personen mit Abschlüssen in anderen Ausbildungsstufen (Abschluss der obligatorischen Schulzeit ohne weitere Ausbildung, Berufslehre ohne weitergehende Ausbildung, Mittelschule, Maturität, Seminar, Universität, FH). Schliesslich ist die fiskalische Bildungsrendite bei der höheren Berufsbildung im Vergleich zu den Abschlüssen im Tertiärbereich A (FH/Uni) höher.

Höhere Fachschulen im Kanton Zug

Im Kanton Zug gibt es sieben Höhere Fachschulen:

- Bereich Technik und Gestaltung
 - Zuger Techniker- und Informatikschule (private Schule)
 - Höhere Fachschule für Technik und Gestaltung (kantonale Schule)
 - Höhere Fachschule Landwirtschaft, LBBZ Schluechthof (kantonale Schule)
- Bereich Gesundheit und Soziales
 - Höhere Fachschule für Naturheilverfahren und Homöopathie (private Schule)
 - Emergency Schulungszentrum Zug (private Schule)
 - Höhere Fachschule für Sozialpädagogik (private Schule)
- Bereich Wirtschaft
 - Höhere Fachschule für Wirtschaft (kantonale Schule)

Wesentliche Änderungen durch die neue HFSV gegenüber der bisherigen FSV

Zentrales Element ist die Einführung der vollen Freizügigkeit auch im Bereich der Höheren Fachschulen (im Tertiärbereich A [Fachhochschulen/Universitäten] ist die volle Freizügigkeit schon länger eingeführt). Während der Kanton Zug die Freizügigkeit für im Kanton Zug wohnhafte Studierende schon heute kennt, würden andere Kantone (z.B. ZH, AG, GL) via das Konkordat gezwungen, das System der Freizügigkeit einzuführen.

Im Gegensatz zur FSV werden von der HFSV nur noch eidgenössisch anerkannte HF-Bildungsgänge abgedeckt. So wird zum Beispiel die höhere Fachschule für Naturheilverfahren und Homöopathie, oder die höhere Fachschule für Farbgestaltung Zürich, nicht mehr über die HFSV abgedeckt sein.

Für einen HF-Lehrgang werden Pauschalen bestimmt, die aus den durchschnittlichen Bruttobildungskosten über alle existierenden Angebote berechnet werden und dann für alle Anbieter eines solchen Lehrganges gleich hoch sind. Im alten System galt das System der Aufwandfinan-

zierung, welches in der Tendenz teure Schulen bevorzugte; diese werden im neuen System wohl zur Optimierung ihrer Kosten gezwungen.

Analyse des Regierungsrates

In der Antwort des Regierungsrates auf eine Interpellation von Kantonsrat Moritz Schmid (Vorlage Nr. 2079.2) führt der Regierungsrat aus, dass er bei Konkordaten stets prüfe, ob es für den Kanton zweckmässiger ist, eine kantonale Aufgabe im Alleingang oder gemeinsam mit anderen Kantonen zu bewältigen. Dabei müssten im Rahmen einer Analyse diverse Fragen beantwortet werden, um ein Gesamtbild zu erhalten.

Vorliegend können diese Fragen aus Sicht der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt beantwortet werden.

Welchen Nutzen zieht der Kanton Zug und seine Bevölkerung aus einer Mitwirkung im Konkordat?

Mit dem Konkordat wird eine Vereinfachung und eine flächendeckende klare Regelung in der Finanzierung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen erzielt. Dies zum Nutzen der betroffenen Studierenden und der höheren Fachschulen des Kantons Zug.

Ergibt sich ein staatspolitischer, volkswirtschaftlicher oder anderweitiger Vorteil?

Der Vorteil liegt in der Transparenz und Sicherheit der Finanzierung. Sowohl die Studierenden wie auch die höheren Fachschulen haben Sicherheit, dass die Finanzierung/Subventionierung der Bildungsgänge sichergestellt ist und einheitlich vollzogen wird.

Als Wirtschaftsstandort stellt sich für den Kanton Zug die Frage, ob der Beitritt zu einem Konkordat die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen mit Sitz im Kanton Zug oder des Kantons als Besteller stärkt.

Die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen wird mit der Möglichkeit, die Mitarbeitenden an einen Bildungsgang an einer höheren Fachschule zu schicken, gestärkt. Die Bildungsgänge sind wirtschaftsnah und bilden die Basis gut ausgebildeter Fachkräfte im mittleren Kadersegment.

Erleichtert eine einheitliche Regelung den wirtschaftlichen Verkehr zwischen den Kantonen?

Die Mobilität wird verbessert, in dem unabhängig des Wohnortkantons die Subventionen sichergestellt sind (sofern der Wohnortkanton die HFSV ratifiziert hat). Damit richtet sich die Bildung der vorherrschenden grossen Mobilität der Arbeitskräfte aus.

Welches sind die Auswirkungen auf die Zuger Bevölkerung und Unternehmen?

Die Zuger Bevölkerung kann den für sie am besten geeigneten Bildungsgang (egal in welchem Kanton dieser angeboten wird) auswählen. Die Unternehmen können ihre Mitarbeitenden dorthin schicken, wo für sie die beste Ausbildung angeboten wird.

Ist ein Konkordat dem hohen und dichten Bildungsangebot im Kanton Zug förderlich oder nachteilig?

Das Konkordat ist dem Bildungsangebot im Kanton Zug förderlich, da viele Zuger-Arbeitskräfte ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, aber ihre Ausbildung im Kanton Zug machen wollen. Damit können die Bildungsangebote im Kanton Zug optimal ausgelastet werden.

Können mit der Kooperation Aufgaben effektiver angegangen, Synergien gewonnen oder Kosten gespart werden?

Die höheren Fachschulen können den administrativen Aufwand mindern, da die Zahlungsbedingungen und -abläufe aller Kantone vereinheitlicht werden.

Verhindert eine einheitliche Regelung die Bildung von Missständen?

Ja, da alle Studierenden gleich behandelt werden (Chancengleichheit).

Was wären die Konsequenzen, wenn der Kanton Zug einem Konkordat fernbleiben würde?

Damit würden die rechtlichen Grundlagen der Konkordatskantone fehlen, so dass diese Kantone den Zuger-Bildungsgängen keine Schulgelder mehr überweisen könnten. Die Folgen wären ein Rückgang an Studierenden an unseren höheren Fachschulen sowie der Entzug der vor Ort Bildungsmöglichkeit der Zuger Arbeitskräfte mit ausserkantonalem Wohnsitz.

Passt das Konkordat in die Strategie des Regierungsrates?

Ja, die Strategie weist auf ein starkes Bildungsangebot hin. Insbesondere soll das Bildungsangebot auf die Wirtschaft der Region ausgerichtet sein. Die höheren Fachschulen bieten Bildungsangebote an, die durch die Wirtschaft (Berufsverbände) lanciert werden.

Wie viele Kompetenzen gibt der Kanton Zug ab (Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte)?

Der Kanton Zug kann mit dem Konkordat nicht mehr jeden einzelnen Bildungsgang separat zeichnen sondern zeigt sich bereit, alle eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge zu subventionieren.

Gelingt es mit einem Konkordat ein Gegengewicht zu den zentralistischen Tendenzen beim Bund zu schaffen?

Das Konkordat ist eine Zahlungsabmachung unter den Kantonen. Insofern treten die Kantone gegenüber dem Bund einheitlich auf und verhindern so eine allfällige Regelung durch den Bund.

Abstimmung zum Eintreten

Zum Abschluss der Eintretensdebatte wurde mit 4:0 Stimmen ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Dies zusammengefasst insbesondere aus folgenden Gründen:

- Erleichterter Zugang für Zuger Studierende an ausserkantonale Höhere Fachschulen durch die volle Freizügigkeit.
- Stärkung der Zuger HF durch die volle Freizügigkeit (neue Einzugsgebiete).
- Höhere Fachschulen entsprechen einem Bedürfnis der Wirtschaft.
- Finanzielle Belastung des Kantons Zug ist unter der neuen HFSV vergleichbar mit jener unter der alten FSV.

4. Detailberatung

Die eigentliche Detailberatung beschränkt sich bei Konkordaten bekanntlich auf den Kantonsratsbeschluss. Zu den einzelnen Artikeln eines Konkordates kann kein Beschluss gefasst werden.

Bei der Detailberatung zur Vorlage Nr. 2168.2 - 14126 wurden keine Anträge gestellt.

5. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wurde der Vorlage Nr. 2168.2 - 14126 mit 4:0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

6. Antrag

Die Konkordatskommission beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlage Nr. 2168.2 - 14126 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Steinhausen, 5. November 2012

Freundliche Grüsse

Im Namen der Konkordatskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Anhang:

- Einspracheverfahren Mai 2012 - Oktober 2012

Anhang: Einspracheverfahren Mai 2012 – Oktober 2012

Im Kommissionsbericht vom 10. März 2011 zum KRB über die Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (Vorlage 1991.3) hat die Konkordatskommission angekündigt, im Rahmen ihrer Kommissionsberichte über erfolgte Einspracheverfahren zu informieren.

In der Zeitperiode Mai 2012 – Oktober 2012 wurden folgende Einspracheverfahren durchgeführt:

Vereinbarung	Ergebnis des Einspracheverfahrens
Vertrag zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton Zug über die Zusammenarbeit zwischen der Pädagogischen Hochschule Luzern und der Pädagogischen Hochschule Zug.	Kein Einspruch erhoben
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Schwyz und dem Kanton Zug betreffend Anschaffung, Einsatz und Unterhalt eines gemeinsamen Beobachtungsfahrzeugs für die Observationseinheiten der Kantonspolizei Schwyz und der Zuger Polizei.	Kein Einspruch erhoben

Die Stellungnahme der Konkordatskommission beschränkt sich beim Einspracheverfahren auf die Frage, ob sie einverstanden ist, dass es sich jeweils um Verwaltungsvereinbarungen handelt, über die der Regierungsrat in eigener Kompetenz entscheiden kann. Daraus kann nicht das Einverständnis oder das Nichteinverständnis der Konkordatskommission zum eigentlichen Vereinbarungstext abgeleitet werden.